

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
L1f-G8031.2-2012/5-16

Telefon +49 (89) 9214-3305  
Dr. Wolfgang Krämer  
Wolfgang.Kraemer@stmug.bayern.de

München  
25.07.2013

Aufgabenbeschreibung für den Dienstposten der Beamtinnen und Beamten mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene (QE) der Fachlaufbahn Gesundheit fachlicher Schwerpunkt Hygienekontrolldienst

## Tätigkeitsprofil:

Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Gesundheitsdienst im Aufgabenbereich des fachlichen Schwerpunkts Hygienekontrolldienst mit dem Einstieg in der 2.QE bei einer unteren Behörde für Gesundheit (im folgenden Gesundheitsamt) und werden insbesondere in den unten aufgeführten Aufgabenbereichen tätig. Sie unterstehen der Aufsicht der vorgesetzten Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes oder der sonstigen Vorgesetzten und sind an deren Vorgaben und Weisungen gebunden.

Die Organisationshoheit der Landrätin oder des Landrates sowie die beamten- und arbeits- oder tarifrechtlichen Regelungen bleiben von dieser Aufgabenbeschreibung unberührt.

Die im Weiteren verwendeten Begriffe Mitarbeit und Mitwirkung sind wie folgt zu verstehen:

Mitarbeit ist eine nicht oder nicht vollumfängliche selbständige Tätigkeit innerhalb der Funktionseinheit "Gesundheitsamt".

Mitwirkung ist die nicht federführende Beteiligung der Funktionseinheit "Gesundheitsamt" u.a. an einem Verwaltungsverfahren (z.B. im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens).

Den Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleuren können Dienstaufgaben des Gesundheitsamtes übertragen werden. Die ärztliche Leitung entscheidet gegebenenfalls generell oder im Einzelfall über Art und Umfang der selbständigen Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der individuellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten. Bei den Aufgaben unter Nrn. 1.1, 2.1.1, 2.1.2, 3.3 und 3.4 beschränkt sich die Tätigkeit der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure auf eine Mitarbeit, da es sich um originäre ärztliche Aufgaben handelt, die nicht vollständig übertragen werden können. Art und Umfang dieser Mitarbeit legen im Einzelfall die vorgesetzte Ärztin / der vorgesetzte Arzt fest.

## Aufgabenbereiche:

### **1. Infektionsschutz**

- 1.1. Mitarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung schwerwiegender<sup>1</sup> übertragbarer Krankheiten einschließlich der Beratung Betroffener, der Erstellung von Empfehlungen für Schutzmaßnahmen und erforderlichenfalls eines Vorschlags für anzuordnende Maßnahmen einschließlich deren Begründung
- 1.2. Ermittlung bei der Verhütung und Bekämpfung sonstiger übertragbarer Krankheiten (außer den unter 1.1. genannten) einschließlich der Beratung Betroffener, der Erstellung von Empfehlungen für Schutzmaßnahmen und erforderlichenfalls eines Vorschlags für anzuordnende Maßnahmen einschließlich deren Begründung
- 1.3. Überwachung erforderlicher Schutzmaßnahmen bzw. der angeordneten Maßnahmen
- 1.4. Infektionshygienische Überwachung von Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen
- 1.5. Vollzug infektionshygienischer Anforderungen an das Personal im Umgang mit Lebensmitteln (u.a. §§ 42 ff Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- 1.6. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Rahmen des Meldewesens des IfSG
- 1.7. Beratung, ggf. Veranlassung von Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung

### **2. Hygiene einschließlich Wasserhygiene**

- 2.1. Krankenhaushygiene
  - 2.1.1 Mitarbeit bei der infektionshygienischen Überwachung von Krankenhäusern und von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
  - 2.1.2 Mitarbeit bei der infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen für ambulantes Operieren, Tageskliniken, Dialyse- und Entbindungseinrichtungen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen mit erhöhtem infektionshygienischen Risiko
  - 2.1.3 Infektionshygienische Überwachung von Rettungswachen, Luftrettungsstationen, Einrichtungen des Krankentransportwesens, Blutspendeeinrichtungen
  - 2.1.4 Infektionshygienische Überwachung von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- 2.2. Hygiene öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen

---

<sup>1</sup> Als schwerwiegend gilt eine Krankheit, wenn sie über die relevanten Krankheiten der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) hinaus (§ 12 IfSG) für die betroffene Person oder für das Gemeinwohl, unabhängig vom Krankheitserreger, von erheblicher gesundheitlicher Tragweite ist.

- 2.2.1 Infektionshygienische Überwachung von Gemeinschaftsunterkünften (Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte, JVA)
- 2.2.2 Infektionshygienische Überwachung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen
- 2.2.3 Infektionshygienische Überwachung von Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Behandlungs-, Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich der Mitwirkung im multiprofessionellen Team der staatlichen Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)
- 2.2.4 Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen der Gesundheits- und Körperpflege, von Tätowier- und Piercingstudios, Einrichtungen zum Ohrlochstechen und von Personen, die entsprechend tätig sind
- 2.2.5 Infektionshygienische Überwachung von Campingplätzen, Häfen, Flughäfen
- 2.2.6 Friedhofs- und Bestattungshygiene

### 2.3. Trinkwasserhygiene

- 2.3.1 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zum Trinkwasser und der Trinkwasserverordnung, insbesondere der regelmäßigen Prüfung von Trinkwasserversorgungsanlagen (ggf. mit Wasseraufbereitungsanlagen) und der dazugehörigen Schutzzonen bzw. Umgebung von Wasserfassungen, der Überwachung der Betreiberpflichten, der Beratung insbesondere der Betreiber über rechtlich mögliche Maßnahmen, Veranlassung von Schutz-/Abhilfemaßnahmen sowie der Erstellung von Niederschriften, Dokumentation (auch EDV-gestützt) und Weiterleitung aller rechtlichen geforderten Daten
- 2.3.2 Entnahme von Trinkwasserproben einschließlich des Probenversandes sowie orientierende Messungen von Hygiene(hilfs)parametern
- 2.3.3 Ermittlung, ggf. vor Ort, im Falle der Nichteinhaltung der rechtlichen Anforderung an das Trinkwasser einschließlich der Erarbeitung und Kontrollen von Abhilfemaßnahmen, Veranlassung von Schutzmaßnahmen
- 2.3.4 Mitwirkung in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von Wasserversorgungsanlagen und ggf. Wasserschutzgebieten
- 2.3.5 Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen oder sonstigen Einrichtungen mit einer Schnittstelle zur Trinkwasserverordnung (u. a. Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserwerksnachbarschaften)

### 2.4. Hygiene von Schwimm- oder Badebeckenwasser und Badegewässern

- 2.4.1 Infektionshygienische Überwachung von Schwimm- oder Badebecken(wasser)

einschließlicher ihrer Wasseraufbereitungsanlagen (Vollzug des IfSG) ggf. der Entnahme von Wasserproben, des Probenversandes, orientierende Messung von Hygiene(hilfsparameter) und der Erstellung einer Niederschrift. Beratung der Betreiber und Veranlassung von Schutzmaßnahmen.

2.4.2 Infektionshygienische Überwachung von Badegewässern (Vollzug der Badegewässerverordnung und des IfSG) einschließlich der regelmäßigen Ortsbesichtigung, der Probennahme, des Probenversandes, der Information der Öffentlichkeit sowie der Veranlassung von Schutzmaßnahmen; Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege von Badegewässerprofilen in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden wie z.B. der Wasserwirtschaftsverwaltung

## 2.5. Abwasserhygiene

2.5.1 Mitwirkung bei der infektionshygienischen Überwachung von Abwasserbeseitigungsanlagen

## 3. Umwelthygiene

3.1. Mitwirkung bei der Beobachtung, Beurteilung und Bewertung von Umwelteinwirkungen auf den Menschen einschließlich der Innenraumhygiene, ggf. orientierende Messung von Hygiene(hilfs)parametern

3.2. Mitwirkung im Rahmen der Raumordnungs- und Bauleitplanung, von Bauvorhaben und Umwelt-/Gesundheitsverträglichkeits- und Immissionsschutzverfahren

3.3. Mitwirkung bei der Begutachtung im Rahmen von Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen

3.4. Mitwirkung bei Bewertungen von Unfällen mit Freisetzung von Gefahrstoffen und Strahlung sowie im Rahmen des Katastrophenschutzes

3.5. Mitwirkung im interdisziplinärem Verfahren zur Anerkennung von Kur- und Erholungsorten einschließlich der hygienischen Überwachung von Einrichtungen des Kurwesens

## 4. Dokumentation und Gesundheitsberichterstattung

4.1. Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen (auch EDV-gestützt)

4.2. Mitwirkung bei der epidemiologischen Erhebung und Auswertung von Daten einschließlich der Gesundheitsberichterstattung (auch EDV-gestützt) und Öffentlichkeitsarbeit